

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung
vom 18.12.1949 .

1. Die Forderungen der Gewerkschaften nach wirtschaftlicher Mitbestimmung und die diesbezügliche Unverlässigkeit der Parlamente legen den Vorschlag nahe durch eine Ausgründung des Stanz- und Emaillierbetriebes sowie des Sägewerkes als GmbH's einen etwaigen späteren Zugriff oder eine Belastung der sonstigen Werte (Grundstücke, Häuser, Wälder) durch fremde Mächte zu verhindern und ausserdem ein gewisses Minimum an Einnahmen auf dem Weg einer Pacht der GmbH's für die Grundstücke, auf denen sie stehen, zu sichern. Die Pachtsumme ist als ein Prozentsatz des Umsatzes gedacht. Steuerliche Überlegungen sollen dabei zurücktreten unsomehr eine gleichmässige Betriebssteuer in absehbarer Zeit erwartet wird. Werner u. Kurt plädieren diesen Weg rechtzeitig, d.h. bald, zu gehen, wogegen Onkel Georg und Theo an eine baldige Gefahr noch nicht glauben. Im Ganzen besteht jedoch allgemeine Zustimmung diesen Weg grundsätzlich einzuschlagen, an Hand des erwarteten Sachverständigen-gutachten einen mehr in das Konkrete gehenden Vertrag ausarbeiten zu lassen und anhand dessen baldmöglich weiter zu verhandeln.
2. Dem Wunsch von Else und Theo einige am Stadtrand gelegene, als Bauplätze geeignete Grundstücke auszugliedern und zu verteilen, wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Dem Eintritt von Werner als Komplementär und Elisabeth als Kommanditistin wird zugestimmt. Else und Theo als Auswärtige erklären sich bereit die erforderlichen Unterschriften auch vor einem dortigen Notariat zu leisten, wenn zulässig.
4. Dem Eintritt von Kurt als Komplementär wird zugestimmt, zu ein Sechstel Anteil. Onkel Georg kann Komplementär auf Lebenszeit bleiben, sein verbleibender Anteil ist jedoch als selbstständiger Komplementäranteil nicht vererblich, sondern soll nach Ableben Kurt zuwachsen. Danach können also nur 3 Komplementäre wiederum vorhanden sein. (Danach=nach diesem Zeitpunkt) O.G. bezieht kein Gehalt o. Tantieme
5. Werner wünscht eine Abänderung der diesbezüglichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages dahingehend, dass ein Komplementär seine Komplementärsrechte nicht nur einem Sohn, sondern auch einer Tochter vererben kann. a) weil er keinen Sohn hat, b) weil ganz allgemein u.U. ein Schwiegersohn geeigneter für die Geschäftsführung sein kann. Der Änderungsvorschlag wird angenommen. Man einigt sich eine Zusatzbestimmung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, die Formulierung soll von einem Juristen geprüft oder abgefasst sein.
6. Hans schlägt die Aufnahme einer weiteren Zusatzbestimmung zum Gesellschaftsvertrag vor, die die Gesellschafter gegenseitig sichert, dass nicht einer von ihnen ohne weiteres Verpflichtungen eingeht, die über sein sonstiges Privatvermögen hinaus seinen Firmenanteil in Anspruch nehmen. Es wurde dabei, ein gewisses Einspruchsrecht (eine Meldepflicht,) und Kündigungsrecht der Mitgesellschafter und sogar Konventionalstrafen bei Verstoss gegen die Verpflichtung diskutiert. Der Punkt findet der Sache nach allgemeine Zustimmung, eine juristisch einwandfreie Formulierung und gedankliche Durch-arbeitung ist noch erforderlich.
7. Für die tätigen Gesellschafter Hans, Kurt und Werner wird für 1949 ein Unternehmergehalt von je 2000.- DM monatlich genehmigt. Für die kommenden Jahre wird ein Grundgehalt von 1200.- DM monatlich zugesagt, hinzu eine garantierte Tantieme von 300.- DM monatlich und eine freie Tantieme am Gewinn, über die die Begünstigten noch Vorschläge machen.

8. Else und Theo führen aus eventuell ihrer Tochter Maria ihren Anteil auf dem Schenkungswege übertragen zu wollen. Hiergegen haben die Gesellschafter keinen Einwand, von Seiten Hans mit dem Vorbehalt, dass bei dieser Gelegenheit die Sonderbelastungen, die er anlässlich seiner Erbübernahme szt. eingehen musste, gelöscht werden. Hierüber müssen die direkt Beteiligten noch gesondert verhandeln.

9. Theo wünscht Einsicht in den Prüfungsbericht, denn der Finanzamtprüfer am aufgestellt hat. Der Bericht wurde ihm für vorgelegt und auf seinen ausdrücklichen Wunsch am nächsten Tag sogar leihweise mit nach Erlangen gegeben mit der Verpflichtung dieses interne Firmensache Dritten ausser Frl. Dr. Busch nicht zugänglich zu machen.

h